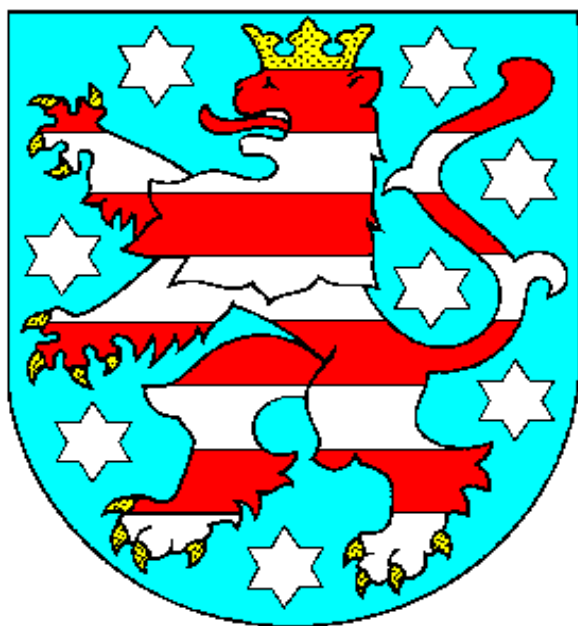




Geschäftsbericht
des
Landespersonalausschusses
des Freistaats
Thüringen

für den Zeitraum
vom
01.01.2020
bis
31.12.2021

Der Landespersonalausschuss legt der Landesregierung gemäß § 90 Abs. 3 Thüringer Beam-
tengesetz (ThürBG) den Geschäftsbericht für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021
zur Unterrichtung vor.

Erfurt, den 13. Juli 2022

(im Original gezeichnet)

Udo Götze

Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

und

Vorsitzender des Landespersonalausschusses

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Landespersonalausschusses

2. Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses

- 2.1. Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten
- 2.2. Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

3. Unabhängiger Ausschuss

- 3.1. Aufgabe des unabhängigen Ausschusses
- 3.2. Mitglieder des unabhängigen Ausschusses

4. Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum

- 4.1. Allgemeines
- 4.2. Anträge an den Landespersonalausschuss
- 4.3. Tätigkeit und Entscheidungspraxis
 - 4.3.1. Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung
 - 4.3.2. Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsort oder höher
 - 4.3.3. Zulassung einer Ausnahme von der Dauer der Erprobungszeit
 - 4.3.4. Zulassung einer Ausnahme vom Sprungbeförderungsverbot
 - 4.3.5. Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13
 - 4.3.6. Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16
 - 4.3.7. Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach einer fachspezifischen Qualifizierung
 - 4.3.8. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber
 - 4.3.9. Unverzögliche Mitteilung

5. Hinweise zum Verfahren

- 5.1. Geschäftsordnung

- 5.2. Aufgaben der Geschäftsstelle
- 5.3. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle
- 5.4. Antragstellung

Anlagen:

- Anlage 1 - Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Beamten
- Anlage 2 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber
- Anlage 3 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst
- Anlage 4 - Personelle Besetzung der Ausschüsse
- Anlage 5 - Einzelentscheidungen 2020 und 2021 nach beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften und Laufbahngruppen
- Anlage 6 - Geschäftsordnung

1. Aufgaben des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss ist in Thüringen kraft Gesetzes - § 88 Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG) - errichtet und übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unab-hängig und in eigener Verantwortung aus.

Die Aufgaben des Landespersonalausschusses sind abschließend gesetzlich geregelt.

Er ist für die einheitliche Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmen zuständig, soweit ihm diese Befugnisse im ThürBG und im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) eingeräumt sind. Dazu gehört insbesondere die Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung. Auf diesem Befassungstatbestand lag im Berichtszeitraum auch der Schwerpunkt der Tätigkeit des Landespersonalausschusses.

Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses erstreckt sich dabei auf die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindever-bände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstal-ten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind lediglich die in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten politischen Beamtinnen und Beamten, für die anstelle des Landesperso-nalausschusses die Landesregierung entscheidet.

Bei der einheitlichen Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmen geht der Landespersonal-ausschuss restriktiv vor. Die gesetzliche Regelung führt in der Regel zu einer sachgerechten Lösung. Eine Ausnahme bedarf daher überzeugender Gründe und wird nur dann zugelassen, wenn im konkreten Fall Besonderheiten vorliegen und die strikte Anwendung der Vorschriften zu personalwirtschaftlich unzumutbaren Folgen führen würde.

Darüber hinaus hat der Landespersonalausschuss gemäß § 90 Abs. 1 ThürBG die Aufgaben,

1. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten,
2. Vorschläge zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich des Beamtenrechts zu unterbreiten,
3. zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberin-nen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuss weitere Aufgaben durch Rechts-verordnung übertragen.

Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Landesregierung gemäß § 90 Abs. 3 ThürBG zu unterrichten.

2. Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses

2.1. In Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten

Der Landespersonalausschuss besteht gemäß § 89 ThürBG aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern. Ständiges ordentliches Mitglied und zugleich Vorsitzender ist der Staatssekretär des für das Beamtenrecht zuständigen Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK). Er wird im Verhinderungsfalle durch die Leiterin der für das allgemeine Dienstrecht zuständigen Zentralabteilung des TMIK vertreten.

Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Diese setzen sich aus je vier ordentlichen und je vier stellvertretenden Mitgliedern aus den obersten Landesbehörden zusammen. Von den übrigen vier ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind je zwei ordentliche und je zwei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu berufen.

Die personelle Besetzung ist in Anlage 1 dargestellt.

3. Unabhängiger Ausschuss

3.1. Aufgabe des unabhängigen Ausschusses

Das ThürBG und das ThürLaufbG übertragen dem Landespersonalausschuss Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse unter anderem für

- die Anerkennung und Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber, § 12 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG und
- die Feststellung der Befähigung der Beamtinnen und Beamten für die nächsthöhere Laufbahn im Wege des Aufstiegs, § 41 Abs. 3 und 4 ThürLaufbG.

Diese Anerkennung bzw. Feststellung der Befähigung erfolgt durch den Landespersonalausschuss oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss.

Der Landespersonalausschuss hat hierfür zwei Ausschüsse gebildet, einen Ausschuss für „die Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst“ und einen Ausschuss für „die Feststellung der Befähigung für den gehobenen und mittleren Dienst“. Diese stellen in einem prüfungsähnlichen Verfahren fest,

- ob die andere Bewerberin oder der andere Bewerber die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und befähigt ist, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden, bzw.
- ob die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen fundierten Kenntnisse u. a. auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Organisation und der Aufgaben der Verwaltung erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse praxisnah anzuwenden.

Die Verfahren zur Feststellung der Befähigungen sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in den hierzu erlassenen Verfahrensordnungen geregelt. Es kamen die in Anlage 2 und 3 befindlichen Verfahrensordnungen zur Anwendung.

3.2. Mitglieder des unabhängigen Ausschusses

Die personelle Besetzung der Ausschüsse im Berichtszeitraum ist in Anlage 4 dargelegt.

4. Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum

4.1. Allgemeines

Die beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Beteiligung des Landespersonalausschusses bestehen aus 11 Befassungstatbeständen in laufbahngesetzlichen Regelungen.

4.2. Anträge an den Landespersonalausschuss

Der Landespersonalausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer Vielzahl von Anträgen oberster Dienstbehörden sowohl aus dem staatlichen als auch aus dem nichtstaatlichen Bereich.

Insbesondere das TMBJS beantragte im Nachgang zu der vom Kabinett am 28. Februar 2017 beschlossenen Verbeamtung bereits tarifbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrern die Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung für weitere Lehrerinnen und Lehrer.

4.3 Tätigkeit und Entscheidungspraxis

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 trat der Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten zu 9 Sitzungen zusammen. In Angelegenheiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter war - wie bisher - keine Befassung zu verzeichnen.

Die beschiedenen Anträge stellen sich im Berichtszeitraum wie folgt dar (vgl. Anlage 5).

4.3.1. Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung, § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss 29 Anträge auf Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung vor. In 28 Fällen konnte der Landespersonalausschuss eine positive Entscheidung treffen. In einem Fall hat der Landespersonalausschuss die Zustimmung wegen der Nichtanwendung des Leistungsgrundsatzes abgelehnt.

Der Landespersonalausschuss fordert grundsätzlich gemäß seiner bisherigen Entscheidungspraxis, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber für eine Berufung in das Beamtenverhältnis vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst bzw. ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst einem dem Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Auswahlverfahren in Form einer öffentlichen Ausschreibung gestellt haben. Eine Einstellung auf einer Stelle, die nur gelegentlich einer öffentlichen Ausschreibung einer anderen Stelle, mit unterlegenen Bewerbern erfolgte, vermag eine beabsichtigte Verbeamtung unter Absehen von der Ausschreibung nicht zu rechtfertigen.

4.3.2. Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte oder höher, § 28 Abs. 3 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss zwei Anträge auf Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte vorgelegt. Hierbei handelte es sich um eine Einstellung in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie um eine Einstellung in den ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienst. In diesen Fällen konnte der Landespersonalausschuss eine positive Entscheidung treffen.

Der Landespersonalausschuss hat seine diesbezüglichen Entscheidungen unter Beachtung von § 28 Abs. 2 ThürLaufbG getroffen. Es gelten mithin angepasst die gleichen Voraussetzungen wie für die Einstellung im ersten Beförderungsamte, wobei die Befassung des Landespersonalausschusses eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherstellen soll. Danach müssen die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amte der betreffenden Laufbahn gleichwertig sein oder die für das angestrebte Amte der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen

werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet wurden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, können dabei nicht berücksichtigt werden.

Der Landespersonalausschuss hat seine Entscheidungen dabei auf eine fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs, d. h. wann das angestrebte Beförderungsamts bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können, gestützt. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Einstellung im Beförderungsamts kein Vorteil gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten eintritt. Der fiktive Werdegang berücksichtigt zunächst nur die nach Laufbahnrecht erforderlichen Mindestzeiten und greift daher eine äußerst günstige berufliche Entwicklung auf. In der Realität werden derartige Werdegänge nur in Ausnahmefällen erreicht, weshalb aufgrund der spezifischen Beförderungspraxis eine Anpassung der Berechnung geboten sein kann.

4.3.3. Zulassung einer Ausnahme von der Dauer der Erprobungszeit, § 35 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurde dem Landespersonalausschuss ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Dauer der Erprobungszeit auf einem höherbewerteten Dienstposten vorgelegt. In diesem Fall handelte es sich um die Versetzung eines Beamten aus einem anderen Bundesland. Hier bestand die Besonderheit, dass der Beamte die Aufgaben des höherbewerteten Dienstpostens bereits seit mehreren Jahren in einem anderen Bundesland erfolgreich ausgeführt hat. Der Dienstposten war in dem anderen Bundesland allerdings einer anderen (niedrigeren) Bewertung unterzogen, für die es nach dem Thüringer Besoldungsgesetz in Thüringen keine Entsprechung gab. Vor dem Hintergrund der langjährigen Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben, den Besonderheiten im Besoldungsgefüge und der besonderen Bewährung des Beamten in diesen Aufgaben in Thüringen konnte der Landespersonalausschuss in diesem Fall eine positive Entscheidung treffen.

4.3.4. Zulassung einer Ausnahme vom Sprungbeförderungsverbot, § 35 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurde dem Landespersonalausschuss ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Sprungbeförderungsverbot vorgelegt. In diesem Fall konnte der Landespersonalausschuss eine positive Entscheidung treffen.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungbeförderung einer Gymnasiallehrerin (A 13) zur stellvertretenden Schulleiterin (A 15) war aus Sicht des TMBJS notwendig, da durch die Entscheidung des Gesetzgebers, das Amt des Seminarrektors (A 14) in die Besoldungsordnung aufzunehmen, nunmehr eine Rechtslage geschaffen worden sei, die die dringend notwendige Besetzung von Schulleiterstellen erschwere, da dieses Amt bei der Besetzung von Schulleitungsposten regelmäßig zu durchlaufen wäre. Aus Sicht des TMBJS sei es aber allein Ziel der Regelung gewesen, die Funktion der Fachleiter durch das Ausbringen des neuen Amtes statt der bisherigen Zulagenzahlung zu stärken. Der LPA habe die Möglichkeit, dies zu korrigieren. Gleichzeitig zur Antragstellung lag dem Thüringer Landtag ein Gesetzesentwurf vor, der u.a. die Festlegung des Amtes des Seminarrektors als ein weiteres nicht zu durchlaufendes Amt enthielt. Mit Abschluss des parlamentarischen Verfahrens hat sich die Frage einer Sprungbeförderung nicht mehr gestellt.

4.3.5. Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13, § 35 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss 11 Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 vorgelegt. In diesen Fällen konnte der Landespersonalausschuss positive Entscheidungen treffen.

Hierbei handelte es sich jeweils um Lehrerinnen und Lehrer im Grundschulbereich. Da die Laufbahn des gehobenen Dienstes für Lehrerinnen und Lehrer im Grundschulbereich zu diesem Zeitpunkt mit der Besoldungsgruppe A 12 als Einstiegsamt begann, war es nach der Übertragung von Funktionsämtern A 13 den betroffenen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern nach Einschätzung des TMBJS nicht zuzumuten, aufgrund der Mindestwartezeit mehrere Jahre auf eine Beförderung in das Endamt der Laufbahn des gehobenen Dienstes zu warten. Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 2020 erfolgte die Anhebung des Eingangsamtes auf A 13. Damit bestand keine Notwendigkeit mehr, weitere Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in Amt der Besoldungsgruppe A 13 im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer zu stellen.

4.3.6. Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16, § 35 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurde dem Landespersonalausschuss ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 vorgelegt. Hierbei handelte es sich um eine Beamtin im ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienst im Bereich eines Gesundheitsamtes. Eine Entscheidung wurde im Berichtszeitraum nicht getroffen.

4.3.7. Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach einer fachspezifischen Qualifizierung § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG

Der Landespersonalausschuss hatte im Berichtszeitraum in drei Fällen über die Befähigung für eine im Aufstiegsverfahren angestrebte Laufbahn zu entscheiden. Hierbei handelte es sich um zwei Anträge im Rahmen eines Ausbildungsaufstiegs in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst und einen Antrag im Rahmen des Ausbildungsaufstiegs in den höheren Steuerverwaltungsdienst. Das Verfahren sowie den Entscheidungsmaßstab hierzu hat der Landespersonalausschuss in der in Anlage 3 befindlichen Verfahrensordnung präzisiert. Die Prüfung und Feststellung erfolgte durch den unabhängigen Ausschuss (vgl. Ziff. 3). Das Verfahren wurde in allen Fällen erfolgreich abgeschlossen.

4.3.8. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerberinnen und andere Bewerber, § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum lag dem Landespersonalausschuss ein Antrag auf Zustimmung zur Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber vor. In diesem Fall konnte der Nachweis, dass keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, nicht erbracht werden. Deshalb war es nicht erforderlich, den Fall an den unabhängigen Ausschuss (vgl. Ziff. 3) zur Prüfung und Feststellung zu überweisen.

Der Landespersonalausschuss fordert gemäß seiner bisherigen Entscheidungspraxis den Nachweis des Erfordernisses nach § 26 Abs. 2 ThürLaufbG, dass keine geeigneten Laufbahn-bewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und die Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber von besonderem dienstlichem Interesse ist. Diese Einstellungsmöglichkeit soll der Verwaltung ermöglichen, in Einzelfällen auf die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, die sich innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Verwaltung auf einem ihrer künftigen Laufbahn entsprechenden Gebiet qualifiziert haben, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahn zu erfüllen. Damit kann in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat. Für die Dauer der Berufserfahrung in Aufgaben, die nach der Fachrichtung und der Schwierigkeit der angestrebten Laufbahn entsprechen, kann als Mindestzeitraum für Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens vier Jahre, des gehobenen Dienstes mindestens sechs Jahre und des höheren Dienstes mindestens sieben Jahre und sechs Monate angesehen werden. Die anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, die Aufgaben der gesamten Laufbahn in der gleichen Weise zu erfüllen wie Laufbahnbewerber.

4.3.9. Unverzügliche Mitteilung

Im Berichtszeitraum lag dem Landespersonalausschuss ein Antrag auf Mitteilung des Beschlusses unverzüglich nach der Sitzung vor. Der Antrag wurde abgelehnt, da eine besondere Eilbedürftigkeit nicht vorlag.

5. Hinweise zum Verfahren

5.1. Geschäftsordnung

Auf Grundlage von § 92 ThürBG hat sich der Landespersonalausschuss eine Geschäftsordnung gegeben. Diese wurde innerhalb des Berichtszeitraums durch Beschluss des Landespersonalausschusses vom 07.10.2020 geändert. In § 3 Abs. 2 Satz 4 erfolgte die Änderung dahingehend, dass nunmehr die vorzulegenden Beurteilungen nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Mit der Änderung wurde der Zeitraum von drei auf sechs Monate verlängert. Der längere Zeitraum trägt den praktischen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Erstellung von Beurteilungen Rechnung.

Die aktuell geltende Fassung der Geschäftsordnung ist als Anlage 6 beigelegt.

5.2. Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Landespersonalausschuss wird zur Durchführung seiner Aufgaben durch eine in dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium einzurichtende Geschäftsstelle unterstützt (§ 89 Abs. 4 ThürBG). Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales“ und ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt. Die Geschäftsstelle ist für die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses zuständig.

Hierzu zählen insbesondere:

- Festlegung der Sitzungstermine im Benehmen mit dem Vorsitzenden und den Mitgliedern,
- Vorbereitung der Sitzungsfälle durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen,
- Service- und Beratungsfunktion gegenüber den antragstellenden Behörden, auch vor Einreichung der Anträge,
- Einladung der ordentlichen Mitglieder mit Übersendung einer Tagesordnung und allen erforderlichen Unterlagen zu den gestellten Anträgen/Sitzungsfällen,
- Ausfertigung der Niederschrift der Sitzung des Landespersonalausschusses und der Beschlüsse sowie die Versendung der Beschlüsse an die antragstellenden Behörden.
- Veröffentlichung der Sitzungstermine, Antragsformulare und Informationen über die Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Internet

Beschlüsse von grundsätzlicher und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung werden auf Beschluss des Landespersonalausschusses durch die Geschäftsstelle im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuss jeweils für zwei Jahre einen Geschäftsbericht zur Unterrichtung der Landesregierung vor. Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Verteilung eines Abdruckes des Geschäftsberichtes.

5.3. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist im TMIK der Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben - im Referat 15, Allgemeines Dienstrecht angegliedert. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:

Leiter der Geschäftsstelle	N.N.
Stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle	Frau Regierungsdirektorin Claudia Brandstädt
Mitarbeiter der Geschäftsstelle	Frau Oberamtsrätin Sandra Böttner Herr Regierungshauptsekretär Thomas Scheibe

5.4. Hinweise zum Verfahren

Anträge an den Landespersonalausschuss stellt die oberste Dienstbehörde, § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Anlage 6). Anträge kommunaler Gebietskörperschaften oder der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind über die Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Anträge sind unter Verwendung des auf der Internetseite des Landespersonalausschusses bereitgestellten Vordrucks der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim TMIK, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt einzureichen. Anträge in Personalangelegenheiten sind in 13-facher Ausfertigung zu stellen und sollen mindestens durch den für die Personalführung zuständigen Abteilungsleiter der antragstellenden Behörde unterzeichnet werden. Dem Antrag beizulegen sind die erforderlichen Personalakte (mindestens Teilakten A, B, C) und eine aktuelle Beurteilung. Diese Beurteilung soll nicht älter als sechs Monate sein.

Die Geschäftsstelle ist gehalten, unvollständige Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzusenden.

Anlage 1

Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Beamten

Stand: 31.12.2021

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Vorsitzender Herr Staatssekretär Udo Götze Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	Stellvertretende Vorsitzende Frau Ministerialdirigentin Martina Roth Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Frau Staatssekretärin Tina Beer Thüringer Staatskanzlei	Herr Staatssekretär Torsten Weil Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Herr Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert Thüringer Finanzministerium	Herr Staatssekretär Carsten Feller Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
N.N. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Frau Staatssekretärin Ines Feierabend Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Herr Staatssekretär Sebastian von Ammon Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	Herr Staatssekretär Olaf Möller Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Herr Landrat Matthias Jendricke Landratsamt Nordhausen	Frau Alexandra Rieger Landratsamt Nordhausen

Herr Bürgermeister David Ortmann Gemeinde Bad Tabarz	Frau Gemeinschaftsvorsitzende Dagmar Dummer Verwaltungsgemeinschaft Feldstein
Herr Forstrat Andreas Schiene ThüringenForst	Herr Leitender Ministerialrat Volker Kurz Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Herr Polizeihauptkommissar Wolfgang Gäbler Thüringer Landespolizeidirektion	Frau Oberrechnungsrätin Marita Stridde Thüringer Rechnungshof

Bekanntmachung Nr. 47 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 25/2009 vom 25.05.2009

Redaktionelle Anpassung der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber (zuletzt veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 13/2000 S. 738, geändert ThürStAnz Nr. 51/2000 S. 2699) an Artikel 1 und 16 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grund des § 48 Absatz 5 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. 20/1995 S. 382), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), das Verfahren zur Erfüllung der ihm nach § 22 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 20. März 2009 (GVBl. 3/2009 S. 238) übertragenen Aufgabe der Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber wie folgt:

Abschnitt I Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst

§ 1 Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 22 Satz 2 ThürBG soll sicherstellen, dass der andere Bewerber die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und befähigt ist, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden. Ebenso soll sichergestellt werden, dass der Bewerber fundierte Kenntnisse u. a. auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Organisation und der Aufgaben der Verwaltung erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse praxisnah anzuwenden.

§ 2 Unterlagen

(1) Zur Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine eingehende Beurteilung des Bewerbers,
3. andere Unterlagen, wie etwa von dem Bewerber veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm zu bestimmende unabhängige Ausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3 Entscheidungszuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss stellt die Befähigung des anderen Bewerbers in einem Vorstellungsverfahren nach den Verfahrensregelungen der §§ 5 bis 7 fest. Beim Vorstellungsverfahren hat der andere Bewerber in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen, ob seine Kenntnisse und Fähigkeiten den Befähigungsanforderungen des § 5 entsprechen.

(2) Der LPA kann die Entscheidung über die Befähigung des anderen Bewerbers einem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss (im Folgenden Feststellungsausschuss bezeichnet) übertragen. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für den Feststellungsausschuss entsprechend.

(3) Überträgt der LPA die Feststellung dem Feststellungsausschuss, so sind diesem die in § 2 erwähnten Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

§ 4 Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der nach § 22 Satz 2 ThürBG vom Landespersonalausschuss zu bestimmende Ausschuss besteht aus

1. zwei Beamten des höheren Dienstes der Landesverwaltung. Ein Beamter muss Mitglied des Landespersonalausschusses sein. Der Landespersonalausschuss bestimmt, wer den Vorsitz führt;
2. einem Beamten des höheren Dienstes, der in der Thüringer Kommunalverwaltung tätig ist, wenn der Bewerber in eine Laufbahn bei einer Kommunalverwaltung eingestellt werden soll;
3. erforderlichenfalls einem Beamten des höheren Dienstes, der in der Fachrichtung des Bewerbers tätig und nicht dessen unmittelbarer Vorgesetzter ist.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Es können weitere Stellvertreter bestellt werden.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 für die Fachrichtung des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes werden vom Landespersonalausschuss für die Dauer von vier Jahren bestellt.

Die für weitere Fachrichtungen zu bestellenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden von Fall zu Fall bestellt.

(3) Die Beschlüsse des Feststellungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des Feststellungsausschusses.

(5) Der Landespersonalausschuss kann auch einen für die Laufbahn eingerichteten Prüfungsausschuss als seinen unabhängigen Ausschuss bestimmen. Dabei bestimmt er eines seiner Mitglieder zum zusätzlichen Mitglied dieses unabhängigen Ausschusses.

§ 5 Umfang der Feststellung

Der Bewerber muss sein Fachgebiet beherrschen und fundierte Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:

1. Staats- und Kommunalverfassungsrecht;
2. Allgemeines Verwaltungsrecht sowie verwaltungs- und verwaltungsgerichtliches Verfahren;
3. Haushalts-, Beamten- und Disziplinarrecht;
4. Organisation der Landes- und Kommunalverwaltung; Aufgabe des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland.

Weiterhin muss der Bewerber die Grundzüge folgender Gebiete kennen:

1. Ordnungs-, Bau- und Bodenrecht;
2. Strafrecht und bürgerliches Recht, soweit es sein Aufgabenbereich erfordert;
3. Wirtschafts- und Sozialpolitik, soweit es sein Aufgabenbereich erfordert.

§ 6 Nachweis der geforderten Kenntnisse

(1) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm bestellte Feststellungsausschuss lädt den Bewerber zu einem Termin und stellt fest, ob der Bewerber die in § 5 geforderten Kenntnisse besitzt.

(2) Kann der Bewerber nicht zum Termin der Feststellung der Befähigung vor dem Feststellungsausschuss erscheinen, so ist unverzüglich der Feststellungsausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt der Vorsitzende des Feststellungsausschusses die Gründe als triftig

an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint der Bewerber nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 7 Entscheidung

In der Entscheidung im Sinne des § 1 über die Feststellung der Befähigung ist anzugeben, für welche Fachrichtung des höheren Dienstes der Bewerber befähigt oder nicht befähigt ist.

Abschnitt II Feststellung der Befähigung für den gehobenen und für den mittleren Dienst

§ 8 Zweck der Feststellung der Befähigung

(1) Die Feststellung der Befähigung für den gehobenen Dienst nach § 22 Satz 2 ThürBG soll sicherstellen, dass der andere Bewerber neben den besonderen Fachkenntnissen die Fähigkeit besitzt, die Aufgaben eines Sachbearbeiters für das ihm zugedachte oder übertragene Aufgabengebiet auch im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und im öffentlichen Dienstrecht einschließlich Besoldungs-, Tarif- und Disziplinarrecht wahrzunehmen. Außerdem soll sichergestellt sein, dass der Bewerber mit den staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen sowie mit der Organisation der Verwaltung hinreichend vertraut ist und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts kennt, soweit sein Aufgabengebiet es erfordert.

(2) Die Feststellung der Befähigung für den mittleren Dienst soll sicherstellen, dass der andere Bewerber neben besonderen Fachkenntnissen die Grundbegriffe des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamten- und Besoldungsrechts und den Behördengeschäftsverkehr kennt und den Registratur- und Absendedienst sowie die Aktenführung beherrscht. Außerdem soll sichergestellt sein, dass der Bewerber in der Lage ist, eine Niederschrift über eine einfache Verhandlung in verständlichem Deutsch anzufertigen. Ferner muss er mit den Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechts und der Organisation der Verwaltung hinreichend vertraut sein.

§ 9 Unterlagen, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Feststellungsausschusses

(1) Für die Vorlage der Unterlagen gilt § 2.

(2) Für die Zuständigkeit gilt § 3.

(3) Für die Zusammensetzung des Feststellungsausschusses gilt § 4 mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende Beamter des höheren Dienstes und die übrigen Mitglieder Beamte des gehobenen Dienstes sein müssen.

§ 4 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Der Landespersonalausschuss kann auch einen für eine Laufbahn eingerichteten Prüfungsausschuss als seinen unabhängigen Ausschuss bestimmen. Dabei bestimmt er eines seiner Mitglieder zum zusätzlichen Mitglied dieses unabhängigen Ausschusses.

§ 10 Umfang der Feststellung

(1) Der Bewerber für den gehobenen Dienst muss außer besonderen Fachkenntnissen für das für ihn vorgesehene Amt die Grundzüge folgender Gebiete kennen:

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, öffentliches Dienstrecht (einschließlich Besoldungs-, Disziplinar- und Tarifrecht),
2. Grundgesetz, Organisation der Verwaltung.

(2) Der Bewerber für den mittleren Dienst muss

1. einfache Fragen über das Grundgesetz und die Organisation der Verwaltung und aus seinem Aufgabengebiet beantworten können,
2. die Grundbegriffe des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamten- und Besoldungsrechts und die registraturmäßige Bearbeitung eines Geschäftsvorganges kennen.

(3) § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Entscheidung

§ 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Befähigung im Sinne des § 8 Absatz 1 für den gehobenen und im Sinne des § 8 Absatz 2 für den mittleren Dienst in der entsprechenden Fachrichtung festgestellt wird.

§ 12 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird dem Bewerber die Befähigung für den höheren oder für den gehobenen oder für den mittleren Dienst nicht zuerkannt, so darf er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar erst nach Ablauf eines Jahres, zur Feststellung seiner Befähigung für die gleiche Laufbahn und dieselbe Fachrichtung vorgeschlagen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 36 vom 1. März 2000, ThürStAnz Nr. 13/2000 S. 738, i. d. F. der Änderung durch Bekanntmachung Nr. 41 vom 22. November 2000, ThürStAnz Nr. 51/2000 S. 2699.

Erfurt, den 25. Mai 2009

Landespersonalausschuss
Erfurt, 25.05.2009
Az.: LPA
ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1046 – 1047

Bekanntmachung Nr. 48 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 25/2009 vom 25.05.2009

Redaktionelle Anpassung der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst (zuletzt veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 13/2000 S. 740) an Artikel 1 und 16 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grund des § 40 Absatz 4 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst wie folgt:

§ 1 Umfang der Feststellung

Der Beamte muss sein Fachgebiet beherrschen und insbesondere fundierte Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht;
2. Haushalts-, Beamtenrecht;
3. Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliches Verfahren;
4. Organisation der Verwaltung; Aufgabe des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland.

Weiterhin muss der Beamte die Grundzüge folgender Gebiete kennen:

1. Strafrecht und bürgerliches Recht, soweit es sein Aufgabenbereich erfordert;
2. Volkswirtschaft, soweit es sein Aufgabenbereich erfordert.

§ 2 Unterlagen

(1) Zur Feststellung der Befähigung sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine eingehende Beurteilung des Beamten sowie seine während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise,
3. andere Unterlagen, wie etwa von dem Beamten veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Die Begründung des Antrags der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte der Einführung des Beamten und
2. die Darlegung seiner vorgesehenen Verwendung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3 Entscheidungszuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss stellt die Befähigung des Beamten in einem Vorstellungsverfahren nach den Verfahrensregelungen der §§ 1, 4 und 5 fest. Beim Vorstellungsverfahren hat der Beamte in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen, ob seine Kenntnisse und Fähigkeiten den Befähigungsanforderungen des § 1 entsprechen.

(2) Der LPA kann die Entscheidung über die Befähigung des Beamten dem unabhängigen Ausschuss (im Folgenden Feststellungsausschuss bezeichnet) zur Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber für den höheren Dienst übertragen. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für den Feststellungsausschuss entsprechend.

(3) Überträgt der LPA die Feststellung dem Feststellungsausschuss, so sind diesem die in § 2 erwähnten Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

§ 4 Nachweis der geforderten Kenntnisse

(1) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm bestellte Feststellungsausschuss lädt den Beamten zu einem Termin und stellt fest, ob der Beamte die in § 1 geforderten Kenntnisse besitzt.

(2) Kann der Beamte nicht zum Termin der Feststellung der Befähigung vor dem Feststellungsausschuss erscheinen, so ist unverzüglich der Feststellungsausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt der Vorsitzende des Feststellungsausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint der Beamte nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 5 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird dem Beamten die Befähigung für den höheren Dienst nicht zuerkannt, so darf er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar erst nach Ablauf von sechs Monaten, zur Feststellung seiner Befähigung für die gleiche Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 37 vom 1. März 2000, ThürStAnz Nr. 13/2000 S. 740.

Erfurt, den 25. Mai 2009

Landespersonalausschuss
Erfurt, 25.05.2009
Az.: LPA
ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1048

**Ausschuss für die Feststellung der Befähigung
für den gehobenen und den mittleren Dienst**

Ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Vorsitzender: Herr Staatssekretär Udo Götze Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt	Stellv. Vorsitzender: Herr Staatssekretär Sebastian von Ammon Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt
aus dem staatlichen Bereich:	
Frau Oberamtsrätin Doreen Baumann Thüringer Finanzministerium Ludwig-Erhard-Ring 7 99099 Erfurt	Herr Amtsrat Alexander Kurth Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt
aus dem kommunalen Bereich:	
Gemeinde- und Städtebund	
Herr Oberamtsrat Simon Bach Stadtverwaltung Bad Langensalza Marktstraße 1 99947 Bad Langensalza	Frau Stadtoberinspektorin Friederike Pfeffer Stadtverwaltung Erfurt Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Thüringischer Landkreistag	
N.N.	N.N.

**Ausschuss für die Feststellung der Befähigung
für den höheren Dienst**

Ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Vorsitzender: Herr Staatssekretär Udo Götze Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt	Stellv. Vorsitzender Herr Staatssekretär Sebastian von Ammon Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt

aus dem staatlichen Bereich:	
Herr Leitender Ministerialrat Dr. Wolf-Dietrich Wenzel Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt	Ministerialrätin Nicole Becker Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt
aus dem kommunalen Bereich:	
Gemeinde- und Städtebund	
Herr Stadtrechtsrat Mario Bedranowsky Stadtverwaltung Mühlhausen Ratsstraße 19 99974 Mühlhausen	Herr Stadtberr Stephan Geffert, Rechtsamtsleiter Stadtverwaltung Gotha Hauptmarkt 1 99867 Gotha
Thüringischer Landkreistag	
N.N.	N.N.
für die Fachrichtung des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes:	
Herr Ministerialrat Burkhard Kampmann Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt	Frau Regierungsdirektorin Isa Leiendecker Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt

**Einzelfallentscheidungen 2020 nach beamten- und laufbahnrechtlichen
Vorschriften und Laufbahngruppen**

Befassungstatbestand	Anzahl gesamt		höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst	
	davon		davon		davon		davon	
	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG	12		7		2		3	
	12	0	7	0	2	0	3	0
Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG	1		0		1		0	
	0	1	0	0	0	1	0	0
Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG i. V. m. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG (Nachholung der vorgeschriebenen Mitwirkung des LPA)	1		0		1		0	
	1	0	0	0	1	0	0	0
Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für Beförderungen in eine Amt der Besoldungsgruppe A 13 § 35 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 ThürLaufbG	5		0		5		0	
	5	0	0	0	5	0	0	0
Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach einer fachspezifischen Qualifizierung durch den unabhängigen Ausschuss § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG	2		2		0		0	
	2	0	2	0	0	0	0	0
Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach einer fachspezifischen Qualifizierung § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG (*Übertragung an den uA)	2		2		0		0	
	2*	0	2	0	0	0	0	0
Antrag auf unverzügliche Mitteilung des Beschlusses § 6 Abs. 3 GO LPA	1		1		0		0	
	0	1	0	1	0	0	0	0
Bestellungen von Mitgliedern des unabhängigen Ausschusses	2		1		1		0	
	2	0	1	0	1	0	0	0
Gesamtzahl	26		13		10		3	
	24	2	12	1	9	1	3	0

**Einzelfallentscheidungen 2021 nach beamten- und laufbahnrechtlichen
Vorschriften und Laufbahngruppen**

Befassungstatbestand	Anzahl gesamt		höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst	
	davon		davon		davon		davon	
	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG	17		1		15		1	
	16	1	1	0	14	1	1	0
Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte oder höher § 28 Abs. 3 ThürLaufbG	2		1		1		0	
	2	0	1	0	1	0	0	0
Zustimmung zur Ausnahme vom Sprungbeförderungsverbot § 35 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 ThürLaufbG	1		1		0		0	
	1	0	1	0	0	0	0	0
Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für Beförderungen in eine Amt der Besoldungsgruppe A 13 § 35 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 ThürLaufbG	6		0		6		0	
	6	0	0	0	6	0	0	0
Zulassung einer Ausnahme von der Dauer der Erprobungszeit § 35 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 ThürLaufbG	1		1		0		0	
	1	0	1	0	0	0	0	0
Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach einer fachspezifischen Qualifizierung durch den unabhängigen Ausschuss § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG	1		1		0		0	
	1	0	1	0	0	0	0	0
Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach einer fachspezifischen Qualifizierung § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG (*Übertragung an den uA)	1		1		0		0	
	1*	0	1	0	0	0	0	0
Bestellungen von Mitgliedern des unabhängigen Ausschusses	3		3		0		0	
	3	0	3	0	0	0	0	0
Gesamtzahl	32		9		22		1	
	31	1	9	0	21	1	1	0

GESCHÄFTSORDNUNG

des Landespersonalausschusses

in der Fassung vom 7.10.2020

Bekanntmachung Nr. 56 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses;

LPA-Beschluss Nr. 25/2020 (ThürStAnz Nr. 48/2020, S. 1555)

Auf Grund des § 92 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) gibt sich der Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses (§ 89 Abs. 4 ThürBG) führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales“. Sie ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle und sein Vertreter werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landespersonalausschusses durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bestellt.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle wird im Verhinderungsfalle durch seinen ständigen Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beamten der Geschäftsstelle vertreten.

(4) Die Geschäftsstelle hat die eingereichten Anträge durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen für die Beschlussfassung vorzubereiten, die ergangenen Beschlüsse auszufertigen und dem Antragsteller bekanntzugeben. Sie berät die antragstellenden Behörden. Auskünfte über die im Landespersonalausschuss behandelten Anträge werden ausschließlich dem Antragsteller erteilt.

(5) Sitzungstermine, Antragsformulare sowie Informationen über die Tätigkeit des Landespersonalausschusses werden im Internet veröffentlicht.

§ 2

Mitglieder des Landespersonalausschusses

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen der ihnen nach § 90 ThürBG übertragenen Aufgaben berechtigt:

1. die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung vorgelegten Personalakten und sonstigen Unterlagen einzusehen, wenn sie an einer Sitzung teilnehmen, auf der die Angelegenheit zur Beratung ansteht,
2. die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände in die Tagesordnung zu verlangen,
3. von dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind.

(2) § 41 der Zivilprozessordnung findet sinngemäß Anwendung.

(3) Mitglieder, die sich im Übrigen für Befangen halten, sind verpflichtet dies vor Beginn der Verhandlung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen zum Ausschluss vorliegen, wird durch die übrigen anwesenden Mitglieder durch Beschluss entschieden.

(4) Alle den Mitgliedern zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten des Landespersonalausschusses unterliegen in vollem Umfang der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

(5) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten diejenigen ordentlichen Mitglieder, als deren Stellvertreter sie berufen wurden. Andere Vertretungen sind nicht möglich.

§ 3

Antragstellung

(1) Anträge in Personalangelegenheiten sind unter Verwendung der auf der Internetseite des Landespersonalausschusses bereitgestellten Antragsformulare zu stellen. Anträge auf Fassung eines Sammel- oder Grundsatzbeschlusses können formlos gestellt werden. Antragsteller ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Anträge in Personalangelegenheiten sind in 13-facher Ausfertigung (ein Original und zwölf Kopien) zu stellen. Sie sollen mindestens durch den Leiter der für die Personalführung

zuständigen Abteilung der antragstellenden Behörde unterzeichnet werden. Die erforderlichen Personalakte (mindestens Teile A, B, C) sind im Original beizufügen. Die dem Antrag beizufügende Beurteilung soll nicht älter als sechs Monate sein. Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle ist in begründeten Ausnahmefällen statt einer Beurteilung eine aktuelle Leistungseinschätzung hinreichend. Die Geschäftsstelle ist gehalten, unvollständige Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzusenden.

(3) Anträge, welche nicht mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, können erst in der folgenden Sitzung behandelt werden.

(4) Anträge der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind über die Aufsichtsbehörden einzureichen.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Geschäftsstelle und nach Abstimmung mit den Mitgliedern.

(2) Für jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle eine Tagesordnung aufgestellt. Der Leiter der Geschäftsstelle kann Beratungsgegenstände für die Tagesordnung einer Sitzung vorschlagen.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die ordentlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses unter Übersendung einer Tagesordnung und der für die Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In Ausnahmefällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(4) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Wurden die Unterlagen bereits versendet, informiert das Mitglied darüber hinaus den jeweiligen Stellvertreter und leitet bei dessen Teilnahme die für die Sitzung übermittelten Unterlagen weiter.

(5) Die Geschäftsstelle veranlasst die Ladung von Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen, sofern dies nach § 93 Abs. 1 und 3 ThürBG notwendig ist.

§ 5

Sitzungsverlauf und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit gemäß § 93 Abs. 4 ThürBG fest. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

(2) Vor Eintritt in die Verhandlung beschließt der Landespersonalausschuss die Tagesordnung einschließlich der Behandlung der Nachträge.

(3) Der Landespersonalausschuss kann sich vor seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage vom Leiter der Geschäftsstelle vortragen lassen.

(4) Der Landespersonalausschuss hört die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, die Beschwerdeführer und andere Personen an, soweit eine Verpflichtung zur Anhörung besteht oder ihre Anhörung als sachdienlich erachtet wird.

(5) Ist eine Beweiserhebung erforderlich, finden gemäß § 94 ThürBG die für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften über Beweiserhebungen entsprechende Anwendung.

(6) Die Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung von Feststellungen und zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse bilden. Das Nähere regeln die Verfahrensordnungen.

(8) Die Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, über die Beratung, die Abstimmung sowie über die Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle Stillschweigen zu bewahren. Die Sitzungsunterlagen sind nach jeder Sitzung mit Ausnahme der Niederschrift an die Geschäftsstelle zurück zu geben oder zu vernichten.

§ 6

Begründung, Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

(1) Ablehnende Beschlüsse und Stellungnahmen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, können schriftlich begründet werden. Der Landespersonalausschuss kann zu einzelnen Beschlüssen Hinweise geben.

(2) Die Beschlüsse sind nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens (§ 7 Abs. 2) schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller zu übermitteln.

(3) In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Beschluss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages der antragstellenden Verwaltung unverzüglich nach der Sitzung mitgeteilt werden. Hierüber muss der Landespersonalausschuss isoliert abstimmen. Dieser Beschluss bedarf keiner weiteren schriftlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1. Der Antrag auf unverzügliche Mitteilung ist vom Antragsteller zu begründen.

§ 7

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Landespersonalausschusses ist seitens der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführung, der Leitung der Geschäftsstelle und dem vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(2) Die Beschlüsse der Sitzungen sowie die Niederschrift gelten als genehmigt, wenn keine Einwendungen innerhalb von 10 Tagen nach Versendung der Niederschrift bei der Geschäftsstelle erhoben werden. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Sollten Einwendungen zu einzelnen Beschlüssen oder Teilen der Niederschrift erhoben werden, wird die geänderte Fassung versandt und die Frist nach Satz 1 beginnt erneut zu laufen. Führt dieses Verfahren nicht zur Genehmigung, werden die Einwendungen in der nächsten Sitzung behandelt. Die übrigen Beschlüsse oder Teile der Niederschrift bleiben davon unberührt.

(3) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder bzw. Stellvertreter sowie die Namen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,

3. die Namen der Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und die der übrigen gemäß § 93 Abs. 3 ThürBG anwesenden Personen,
4. der wesentliche Inhalt der Verhandlungen über die einzelnen Beratungsgegenstände,
5. die Beratungsgegenstände, die Einzelfallentscheidungen und der Wortlaut der allgemeinen Beschlüsse,
6. bei ablehnenden Entscheidungen und bei Beschlüssen, denen der Landespersonalausschuss grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist eine Begründung in die Niederschrift aufzunehmen; diese muss nicht in den Beschluss übernommen werden.

(4) Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

(6) Im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 bedarf die Niederschrift keiner weiteren Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1.

§ 8

Veröffentlichung

Beschlüsse von grundsätzlicher und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung werden auf Beschluss des Landespersonalausschusses durch die Geschäftsstelle im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 9

Schriftliches Verfahren

(1) Der Vorsitzende kann in einem schriftlichen Verfahren einen Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist herbeiführen, falls die Angelegenheit eilbedürftig oder termingebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Abhaltung einer Sitzung gemessen an dem Beratungsgegenstand einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen würde. Widerspricht ein Mitglied oder im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter der Durchführung des schriftlichen Verfahrens, so muss mündlich beraten werden.

(2) Mit der Niederschrift wird das Abstimmungsergebnis mitgeteilt. Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern zum Gegenstand des schriftlichen Verfahrens beziehungsweise zum Abstimmungsverhalten werden der Niederschrift beigelegt.

(3) Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Erneute Beschlussfassung

Eine erneute Beschlussfassung über denselben Antrag findet frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung statt, es sei denn, dass neue Tatsachen vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht bekannt waren.

§ 11

Geschäftsbericht

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuss jeweils für zwei Jahre einen Geschäftsbericht zur Unterrichtung der Landesregierung vor. Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Verteilung eines Abdruckes des Geschäftsberichtes.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 45 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25.05.2009 (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 24/2009, S. 1044).

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 24. Juni 2015